

# Richtlinien zur Förderung von innovativen Projekten und Experimenten in der Pastoral für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

## „Neue Wege der Pastoral“

### 1. Zielsetzung

Das Bistum Münster unterstützt Projekte und Experimente, die der Weiterentwicklung der Pastoral im Bistum Münster dienen. Es werden hierbei Maßnahmen und Aktivitäten gefördert, die Optionen und Ziele des Diözesanpastoralplans aufnehmen, der (Weiter-)Entwicklung der Pastoral vor Ort dienen und Menschen neu mit dem Evangelium in Berührung bringen.

Die innovativen Projekte, Maßnahmen, Aktivitäten und Experimente sollen neue Wege einer menschnahen, offenen, einladenden und lebendigen Pastoral anstoßen und erproben.

### 2. Leistungen und finanzielle Förderung

Die maximale Förderung beträgt 20.000 € pro innovativem Projekt / Experiment, jedoch höchstens 80 % der anererkennungsfähigen Kosten. Anerkennungsfähig sind alle Kosten, die in direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt / Experiment entstehen., z. B. für Honorare, befristete Minijobs, Öffentlichkeitsarbeit oder Sachkosten.

Personalkosten können maximal befristet für den Projektzeitraum berücksichtigt werden.

Der finanzielle Eigenanteil des Trägers der Maßnahme beträgt mindestens 20% der Gesamtkosten.

Neben der finanziellen Förderung wird eine Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorge bei der Konkretisierung von Projektideen oder bei der Projektentwicklung angeboten.

Orientiert an den Schwerpunkten des Diözesanpastoralplans wird die Hauptabteilung Seelsorge Sonderförderungen entwickeln und anbieten. Diese können von Pfarreien oder anderen Trägern aufgegriffen und eigenständig durchgeführt werden. Den Umfang der Förderung ist an den o. g. Regelungen orientiert.

### 3. Antragsteller

Antragsteller können sein:

- Pfarreien
- Kirchliche Initiativen, Einrichtungen, Verbände und Dienste in Kooperation mit einer Pfarrei
- Kooperationsprojekte zwischen unterschiedlichen Trägern der Pastoral oder mit der evangelischen Kirche, muslimischen Gemeinden, mit der Kommune u.ä.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

### 4.1 Voraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Förderung von Projekten/Experimenten in Sinne dieser Richtlinien:

- Definition einer überprüfbaren Zielsetzung und Benennung von Zielgruppen
- Beteiligung von Freiwilligen, die nicht hauptamtlich in der Pastoral tätig sind.
- Bezug zum lokalen Pastoralplan und Kompatibilität mit den Optionen des Diözesan-pastoralplans
- Stellungnahme des für die jeweilige Region zuständigen Weihbischofs
- Zustimmung zu einer möglichen Publizierung in kirchlichen und öffentlichen Medien

### 4.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 5. Verfahren

### 5.1 Antrag

Ein Antrag zur Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem Formblatt „Antrag zur Förderung von innovativen Projekten und Experimenten in der Pastoral“ - „ Neue Wege der Pastoral“ zu stellen.

Ein prüfungsfähiger Antrag besteht neben dem Formblatt aus einer Projektbeschreibung, die:

- die Ziele und die Zielgruppen benennt,
- aufzeigt, dass die Regelarbeit erweitert und qualitativ entwickelt wird,
- einen Bezug zu den Optionen und Zielen des diözesanen und lokalen Pastoralplans herstellt,
- aufzeigt, wie die Erreichung der Ziele festgestellt werden soll (Evaluation).

Darüber hinaus sind einzureichen:

- Ein vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan, dem alle geplanten Ausgaben und Einnahmen und die Eigenbeteiligung des Trägers zu entnehmen sind.
- Eine Stellungnahme durch den für die jeweilige Region zuständigen Weihbischof.

Die Antragstellung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Projektes/ Experimentes erfolgen.

### 5.2. Ablauf

1.) Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält nach Eingang des Antrags eine Eingangsbestätigung.

2.) Eine Vergabekommission entscheidet abschließend über den Förderantrag.

3.) Im Anschluss daran erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit sowie die Höhe der maximalen Förderung.

Sollte im Vorfeld eine Abschlagszahlung gewünscht sein, ist dies gesondert formlos zu beantragen.

4.) Als Verwendungsnachweis sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes/ Experimentes eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Dokumentation und eine Auswertung einzureichen.

5.) Die Zusendung eines Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung der Gelder erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Höhe der Förderung beträgt höchstens die mitgeteilte maximale Förderhöhe.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. September 2019 in Kraft.

#### Hinweise:

Anfragen und Anträge richten Sie bitte an die Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat.

Hauptabteilung Seelsorge

Rosenstraße 16

48143 Münster

Tel.: 0251-495-548

Mail: [info201@bistum-muenster.de](mailto:info201@bistum-muenster.de)

Auch das o.g. Formblatt (Antrag) erhalten Sie hier oder unter  
[www.bistum-muenster.de/seelsorge\\_downloads](http://www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads)

Eine Zusendung der Unterlagen per Mail ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.